

Härtefallregelung über die Entscheidung des Jugendamtes zur Notfallbetreuung § 2 Abs. 4

gemäß der Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 27. April 2021
in Verbindung mit § 28b Abs. 3 IFSG

Mögliches Verfahren zur Härtefallregelung

Grundsätzlich muss die Familie von einer besonderen Härte betroffen sein, die sich durch außergewöhnliche und schwerwiegende Umstände von den durch den Wegfall der regelhaften Betreuung allgemein entstehenden Härten abhebt.

Härtefälle können sein:

- Psychische / körperliche Erkrankung eines Elternteils:
Hierzu muss ein ärztliches Attest vorliegen.
- massive Überlastung/Überforderung der Erziehungsberechtigten
- prekäre Wohnsituation
- besonderer Förderbedarf des Kindes außerhalb einer Integrationsmaßnahme

Ablaufplan

1. Die Eltern wenden sich an die Kita.
2. Kita füllt das Formblatt aus und schreibt eine entsprechende Stellungnahme.
3. Das Fachteam Kindertagesstätten berät den Fall und trifft eine Entscheidung.